

AZ: -20.4-al-te Frau Alffen

Drucksache Nr.: 0718/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	28.06.2016	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Stadtrat
Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Städtische Beteiligungen:
Holstenhallen Neumünster GmbH
hier: Umbenennung der Stadthalle
in "Dr. Uwe Harder-Halle"**

A n t r a g :

Der Hauptausschuss weist den Gesellschaftervertreter an, der Umbenennung der Stadthalle der Holstenhallen Neumünster GmbH in

„Dr. Uwe Harder – Halle“

in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Mit Schreiben vom 15. März 2016 teilte der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Holstenhallen Neumünster GmbH, Herr Uwe Döring mit, dass der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 24. Februar 2016 einstimmig den Beschluss gefasst habe, der Stadthalle – in Würdigung seiner Verdienste – den Namen „Dr. Uwe Harder – Halle“ zu geben (Anlage 1).

Der ehemalige Oberbürgermeister der Stadt Neumünster, Herr Dr. Uwe Harder war während seiner Amtszeit vom 01. Juni 1970 bis 31. Mai 1988 maßgeblich am Bau der Stadthalle beteiligt.

Die Familie des Herrn Dr. Harder teilte mit Schreiben vom 25. April 2016 ihr Einverständnis zur Namensnutzung zur Umbenennung der Stadthalle mit (Anlage 2).

Das Recht zur Umbenennung der Stadthalle liegt bei der Holstenhallen Neumünster GmbH als deren Eigentümerin und kann entsprechend § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages eigenständig durch die Geschäftsführung ausgeübt werden. Da die Bezeichnung der Stadthalle als solche seit ihrer Errichtung in den 80'er Jahren in Neumünster allgemein bekannt ist, wird seitens der Holstenhallen Neumünster GmbH um eine Beschlussfassung über die Umbenennung in einer Gesellschafterversammlung gebeten, um zu klären, ob die alleinige Gesellschafterin Stadt Neumünster die Umbenennung billigt.

Der städtische Gesellschaftervertreter hat sich gemäß § 104 Abs. 1 S. 3 GO nach dem Willen der Gemeinde zu richten und ist an Weisungen gebunden.

Das Weisungsrecht wird gemäß § 65 Abs. 6 GO in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und § 45 b Abs. 4 GO und nach § 13 Abs. 3 f der Hauptsatzung der Stadt Neumünster vom Hauptausschuss ausgeübt, welcher hierbei vorliegende Entscheidungen der Ratsversammlung zu beachten hat.

Der Gesellschaftervertreter der Stadt Neumünster wird dementsprechend durch den Hauptausschuss angewiesen, der Umbenennung der Stadthalle der Holstenhallen Neumünster GmbH in „Dr. Uwe Harder – Halle“ in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

- Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden der Holstenhallen Neumünster GmbH vom 15. März 2016 (Anlage 1)
- Einverständnis der Familie Harder zur Namensnutzung zur Umbenennung der Stadthalle vom 25. April 2016 (Anlage 2)